

Gremium: Planungsausschuss
Sitzung am: 29.09.2022

Bebauungsplan Nr. 49/7

Plangebiet: Bereich zwischen Ringstraße und Burggasse im Siegburger Zentrum

- Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen
- Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Planentwurfes

Eingegangene Stellungnahmen und Abwägungsvorschlag der Stadtverwaltung

Im Anschluss an die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden, wurden die eingegangenen Schreiben ausgewertet.

1.1 Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

1.2 Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Im Rahmen der Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB sind folgende abwägungsrelevante Stellungnahmen eingegangen:

- 1.2.1 Stadtverwaltung Siegburg, Untere Denkmalbehörde
- 1.2.2 Stadtverwaltung Siegburg, Amt für öffentliche Ordnung
- 1.2.3 Stadtbetriebe Siegburg AöR - Fachbereich Straßenbeleuchtung
- 1.2.4 Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft
- 1.2.5 Stadtbetriebe Siegburg AöR - Fachbereich Parkraumbewirtschaftung
- 1.2.6 Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst
- 1.2.7 Unitymedia NRW GmbH
- 1.2.8 Rhein-Sieg-Kreis, Referat Wirtschaftsförderung und strategische Kreisentwicklung
- 1.2.9 LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland
- 1.2.10 LVR - Amt für Denkmalpflege im Rheinland
- 1.2.11 Westnetz GmbH

Die aufgelisteten Stellungnahmen werden nachfolgend behandelt.

1.2.1 Stadtverwaltung Siegburg, 611/UDB - Untere Denkmalbehörde, mit E-Mail-Schreiben vom 06.09.2018

Innerhalb des Plangebietes sind Belange des Denkmalschutzes in folgenden Punkten betroffen:

1. Baudenkmalschutz

1.1 Ringstraße 54 - Wohnhaus

*Das Gebäude ist unter der lfd. Nummer 91 am 15.08.1990 als **Baudenkmal** in die Denkmalliste der Stadt Siegburg eingetragen worden.*

1.2 Ringstraße 56 - Wohnhaus

*Das Gebäude ist unter der lfd. Nummer 194 am 10.05.1994 als **Baudenkmal** in die Denkmalliste der Stadt Siegburg eingetragen worden.*

1.3 Ringstraße 58 - Wohnhaus

*Das Gebäude ist unter der lfd. Nummer 202 am 20.06.1994 als **Baudenkmal** in die Denkmalliste der Stadt Siegburg eingetragen worden.*

1.4 Burggasse 5 – Stadtmauer (Teilstück)

*Das Teilstück der historischen Stadtmauer im Bereich Burggasse 5 ist unter der lfd. Nummer 7 am 30.10.1984 als **Baudenkmal** in die Denkmalliste der Stadt Siegburg eingetragen worden.*

Hinweis UDB: bei dem nördlich daran anschließenden Bereich der Parzelle 4069-5-3753 handelt es sich um ein Teilstück des historischen Stadtgrabens.

Dieser ist nicht separat in die Denkmalliste eingetragen, steht aber in direktem, inhaltlichen Bezug zur Stadtmauer, so dass auch er im Rahmen des Umgebungsschutzes denkmalrechtlichen Vorgaben unterliegt.

- *In die Textlichen Festsetzungen ist der Hinweis auf o.g. Gebäude/Stadtmauer aufzunehmen.*
- *Sofern nicht bereits erfolgt, ist das **LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland** (Ehrenfriedstraße 19, 50259 Pulheim) zu beteiligen.*

2. Bodendenkmalschutz

2.1 „SU 161“

Das Plangebiet liegt (zum großen Teil) im Bereich des Bodendenkmals „SU 161 – Mittelalterliche Stadt Siegburg“

- *In die Textlichen Festsetzungen ist der Hinweis auf o.g. Bodendenkmal aufzunehmen.*
- *Sofern nicht bereits erfolgt, ist das **LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland** (Endericher Straße 133, 53115 Bonn) zu beteiligen.*

Mit freundlichen Grüßen
Anja Göbel

Kreisstadt Siegburg

Planungs- und Bauaufsichtsamt

-Abteilung Stadtplanung und Denkmalschutz-

Telefon: 02241 - 102 324

Telefax: 02241 - 102 9 324

Email: Anja.Goebel@Siegburg.de

Stellungnahme der Stadtverwaltung:

Zu 1. Baudenkmalschutz

- Die in der Stellungnahme aufgeführten Baudenkmäler werden in der Planzeichnung des Bebauungsplanentwurfs gekennzeichnet. Im Textteil des Bebauungsplanes wird auf die Eintragungen in der städtischen Denkmalliste hingewiesen.
- Das Amt für Denkmalpflege im Rheinland wurde beteiligt.

Zu 2. Bodendenkmalschutz

- In den Textteil des Bebauungsplanes wird ein Hinweis auf das Bodendenkmal „SU 161 – Mittelalterliche Stadt Siegburg“ aufgenommen.
- Das Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland wurde beteiligt.

1.2.2 Stadt Siegburg, Amt für öffentliche Ordnung, mit E-Mail vom 07.09.2018

Lansmann, Vera

Von: Pipke, Christiane
Gesendet: Freitag, 7. September 2018 08:38
An: Lansmann, Vera
Betreff: AW: Frühzeitige Beteiligung der Behörden u. sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB
Anlagen: 180528 Ringstraße Ladezone.jpg

Guten Morgen Vera,

wie gestern besprochen schicke ich dir ein Foto von der Ladezone für das Krankenhaus in der Ringstraße. Dort wird täglich angeliefert. Dies sollte in den Planungen berücksichtigt werden. Ansonsten gibt es schon mal verstärkten Verkehr und Rückstau in der Humperdinckstraße gegenüber der Humperdinckapotheke bzw. dem Dialysezentrum, da dort Krankentransporte erfolgen. Hier gibt es immer wieder Engpässe und manchmal zu wenig Parkmöglichkeiten für Dialyse- und Krankenhausbesucher.

Viele Grüße!
Christiane

Tel. 102 - 231

Stellungnahme der Stadtverwaltung:

Zur verkehrstechnischen Beurteilung der Planung wird auf die Ergebnisse der Verkehrsuntersuchung „Verkehrskonzept Kaiserstraße / Krankenhausviertel“ der Ingenieurgruppe IVV Aachen / Berlin vom 11.02.2019 verwiesen, die im Rahmen der Planungen „Neubau/Sanierung Rathaus“ seitens der Stadtverwaltung Siegburg beauftragt wurde.

In diesem Zusammenhang wurde die Verkehrssituation im Kernbereich mit dem Schwerpunkt Kaiserstraße / Krankenhausviertel / Rathausstandort / Allianzparkplatz untersucht. Gleichzeitig wurde im Zuge der Erweiterung der Rhein-Sieg-Halle überlegt, die Bachstraße in diesem Bereich für den motorisierten Individualverkehr (MIV) zu sperren. Da die Situation vor der Helios-Klinik zum Zeitpunkt der Erstellung des Verkehrskonzeptes als kritisch zu bewerten war (Anlieferung, Patientenabholung etc.), bedurfte es einer umweltverträglichen Lösung.

Nach der Präsentation der Ergebnisse im Planungsausschuss am 11.02.2019 wurde entschieden, in der Humperdinckstraße eine geänderte Verkehrsführung als Probebetrieb einzurichten. Nach der Auswertung der gesammelten Erfahrungen beschloss der Planungsausschuss in seiner Sitzung am 24.09.2019 die dauerhafte Einführung der Einbahnstraßenregelung für die Humperdinckstraße – zwischen Friedrich-Ebert-Straße und Ringstraße. Damit wurden folgende Änderungen dauerhaft umgesetzt: Die Durchfahrtsperre zwischen Humperdinckstraße und der unteren Ringstraße wurde geöffnet, die Humperdinckstraße wurde ab der Heinrichstraße bis zur Ringstraße durchgängig zur Einbahnstraße. Radfahrer können die Einbahnstraße auch in Gegenrichtung befahren, aus Richtung Friedensplatz ist die Ringstraße aber nur bis zum abgesenkten Poller befahrbar.

1.2.3 Stadtbetriebe Siegburg AöR - Fachbereich Straßenbeleuchtung mit E-Mail vom 07.09.2018

Lansmann, Vera

Von: Saak, Karina
Gesendet: Freitag, 7. September 2018 09:02
An: Lansmann, Vera
Betreff: AW: Frühzeitige Beteiligung der Behörden u. sonstigen Träger
Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Guten Morgen Vera,
in Sachen Straßenbeleuchtung bestehen grundsätzlich keine Bedenken. In der Planstraße ist dann neue Straßenbeleuchtung zu berücksichtigen.

Freundliche Grüße
i.V. Karina Saak

Stadtbetriebe Siegburg AöR
- ein Kommunalunternehmen der KREISSTADT SIEGBURG -
Nogenter Platz 10 (Rathaus)
53721 Siegburg

Tel.: 02241-102-7060, Fax: 02241-590559
E-Mail: karina.saak@siegburg.de

Stellungnahme der Stadtverwaltung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Planung der Straßenbeleuchtung für den neu zu errichtenden Verkehrsstich (Planstraße) ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens. Das Thema „Straßenbeleuchtung“ wird im Rahmen der auszuschreibenden Planungsleistungen für den Verkehrsstich behandelt und erfolgt in Abstimmung mit den Stadtbetrieben Siegburg AöR.

RSAG AöR – 53719 Siegburg



Kreisstadt Siegburg
Stadtplanung und Denkmalschutz
Frau Vera Lansmann
Nogenter Platz 10
53721 Siegburg

Ansprechpartner:
Ralf Mundorf
Geschäftsbereich:
Qualitätssicherung

Tel: 02241 306 368
Fax: 02241 306 373
ralf.mundorf@rsag.de

7. September 2018

Bebauungsplan Nr. 49/7,
Plangebiet: Bereich zwischen Ringstraße und Burggasse im Siegburger Zentrum
**hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
nach § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Frau Lansmann,

danke für Ihre Mitteilung vom 6. September 2018.

Von Seiten der RSAG AöR werden zum dem Bebauungsplan in der vorgesehenen Lage keine Bedenken erhoben.

Aus Ihren eingereichten Unterlagen entnehmen wir, dass ein Befahren des Verbindungsstichs zwischen Ringstraße und Burggasse nur für Pkw und Transporter bis 7,5 t angestrebt wird. Daher werden unsere Sammelfahrzeuge die geplante Verkehrsfläche nicht befahren.

Um eine Abfallentsorgung im Plangebiet zu gewährleisten, müssen alle neu anfallende Abfallsammelgefäße, am Tage der Abfuhr an der Ringstraße und der Burggasse bereitgestellt werden. Es wäre von Vorteil, wenn für diesen Verwendungszweck eine Aufstellfläche ausgewiesen wird.

Weitere sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen entnehmen Sie bitte der **DGUV Information 214-033** (vorher BGI 5104) und **RASt 06**.

Mit freundlichen Grüßen

Udo Otto

Ralf Mundorf

Stellungnahme der Stadtverwaltung:

Im Bebauungsplangebiet werden keine neuen Bauflächen ausgewiesen.

Die neu zu errichtende Planstraße (Verkehrsstich zwischen Burggasse und Ringstraße), die als Brückenbauwerk realisiert werden soll, wird nicht von den Sammelfahrzeugen der RSAG befahren. Die Entsorgung des Gebiets erfolgt ausschließlich im Bereich der vorhandenen Verkehrsflächen jeweils vor dem Gebäude.

1.2.5 Stadtbetriebe Siegburg AöR - Fachbereich Parkraumbewirtschaftung,
mit E-Mail-Schreiben vom 07.09.2018

Lansmann, Vera

Von: Nebel, Ingo
Gesendet: Freitag, 7. September 2018 11:46
An: Lansmann, Vera
Cc: Kuchheuser, Claudia; Saak, Karina
Betreff: AW: Frühzeitige Beteiligung der Behörden u. sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Hallo Vera,

wie gerade besprochen sind unsere Stellplätze auf dem Grundstück Burggasse betroffen.

Bezgl. der Verkehrsführung über die Ringstraße Humperdinckstraße wäre es für den Betrieb des Parkzentrum Rhein-Sieg-Halle in folgenden Situationen hilfreich, wenn der Poller in der Ringstraße zur Humperdinckstraße entfallen würde:

1. Wenn alle Kurzparkerplätze im Parkzentrum Rhein-Sieg-Halle belegt sind, wird die Einfahrt Ringstraße gesperrt. Der Parksuchverkehr könnte dann von der Humperdinckstraße über die Ringstraße abfließen.
2. Die Einfahrt Bachstraße hat einen technischen Defekt. Parkkunden könnten dann schneller über die Einfahrt Ringstraße in das Parkzentrum Rhein-Sieg-Halle einfahren, ohne im Anlieferungsverkehr Krankenhaus stecken zu bleiben.

Beste Grüße
Ingo

Stellungnahme der Stadtverwaltung:

Zum Thema Stellplätze auf dem Grundstück Burggasse 3:

- Inzwischen ist die Stadt Siegburg Eigentümerin der Grundstücksflächen Burggasse 3 und Ringstraße 60. Alle Mietverträge für die Stellplätze im Innenhof der Burggasse 3 wurden seitens der Stadtbetriebe Siegburg AöR per 31.02.2022 gekündigt.

Zum Thema Verkehrsführung:

- Im Rahmen des Integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes wurde im Dezember 2018 für den Bereich Kaiserstraße/Krankenhausviertel ein Verkehrskonzept erstellt. Nach der Präsentation der Ergebnisse im Planungsausschuss am 11.02.2019 wurde entschieden, in der Humperdinckstraße eine geänderte Verkehrsführung als Probebetrieb einzurichten.

Nach der Auswertung der gesammelten Erfahrungen beschloss der Planungsausschuss in seiner Sitzung am 24.09.2019 die dauerhafte Einführung der Einbahnstraßenregelung für die Humperdinckstraße – zwischen Friedrich-Ebert-Straße und Ringstraße. Damit wurden folgende Änderungen dauerhaft umgesetzt: Die Durchfahrtsperre zwischen Humperdinckstraße und der unteren Ringstraße wurde geöffnet, die Humperdinckstraße wurde ab der Heinrichstraße bis zur Ringstraße durchgängig zur Einbahnstraße. Radfahrer können die Einbahnstraße auch in Gegenrichtung befahren, aus Richtung Friedensplatz ist die Ringstraße aber nur bis zum abgesenkten Poller befahrbar.

1.2.6 Kampfmittelbeseitigungsdienst, Bezirksregierung Düsseldorf, mit Schreiben vom 07.09.2018

Bezirksregierung Düsseldorf



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Stadt Siegburg
Ordnungs- und Gewerbeabteilung
53719 Siegburg

Datum 07.09.2018
Seite 1 von 1

Aktenzeichen:
22.5-3-5382060-606/18/
bei Antwort bitte angeben

Herr Brand
Zimmer 114
Telefon:
0211 475-9710
Telefax:
0211 475-9040
kbd@brd.nrw.de

_____ **Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) / Luftbildauswertung**
Siegburg, Bebauungsplan Nr. 49/7

Ihr Schreiben vom 06.09.2018

_____ Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln im beantragten Bereich. **Daher ist eine Überprüfung des beantragten Bereichs auf Kampfmittel nicht erforderlich.** Eine Garantie auf Kampfmittelfreiheit kann gleichwohl nicht gewährt werden. Sofern Kampfmittel gefunden werden, sind die Bauarbeiten sofort einzustellen und die zuständige Ordnungsbehörde oder eine Polizeidienststelle unverzüglich zu verständigen.

Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich eine Sicherheitsdetektion. Beachten Sie in diesem Fall auf unserer Internetseite das [Merkblatt für Baugrundeingriffe](#).

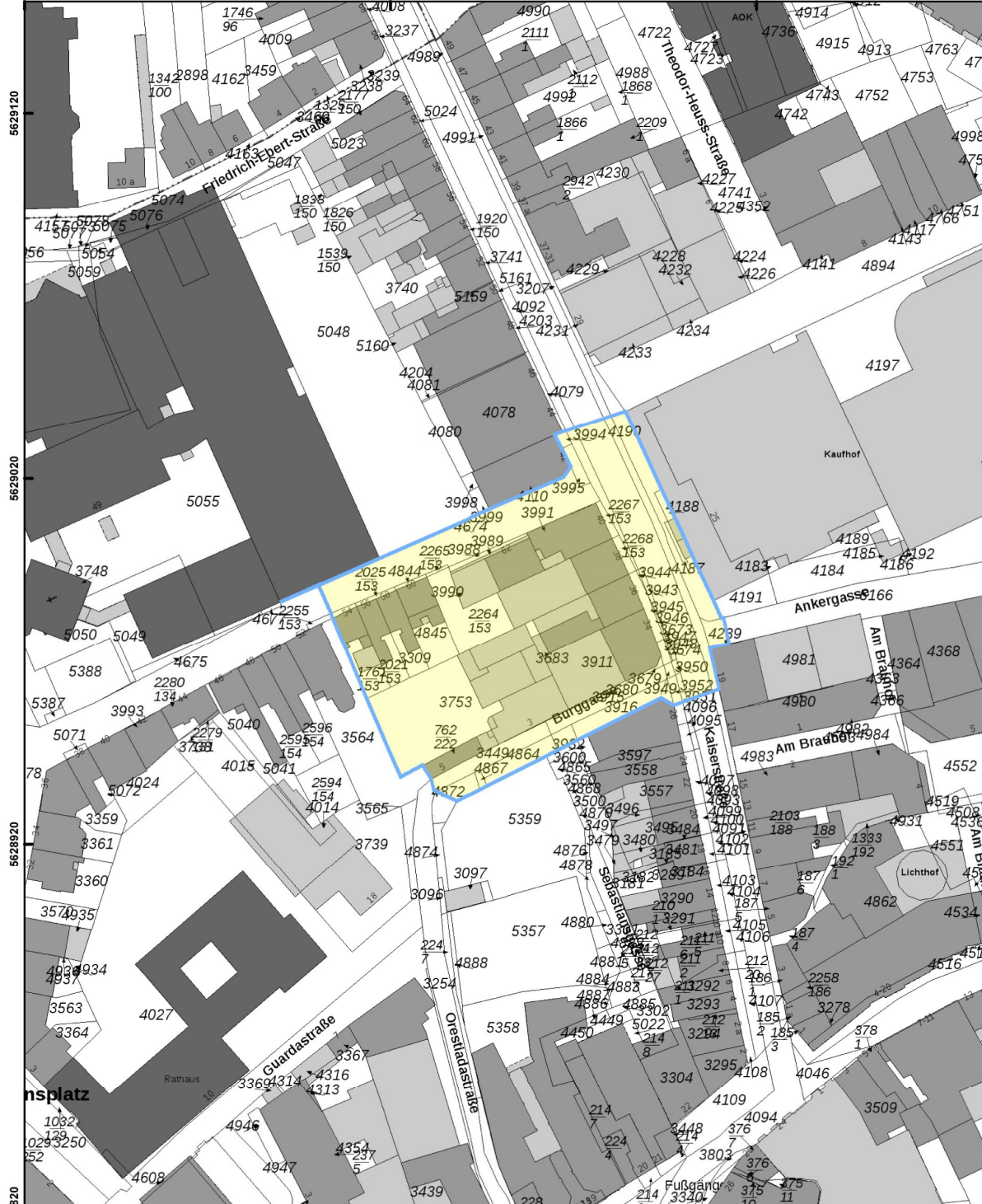
Weitere Informationen finden Sie auf unserer [Internetseite](#).

Im Auftrag

(Brand)

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Mündelheimer Weg 51
40472 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-9040
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis D-Flughafen,
Buslinie 729 - Theodor-Heuss-
Brücke
Haltestelle:
Mündelheimer Weg
Fußweg ca. 3 min



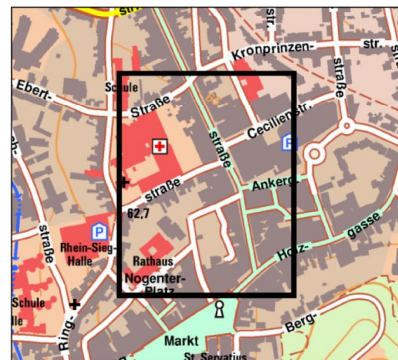
Bezirksregierung
Düsseldorf

Aktenzeichen :
22.5-3-5382060-606/18

Maßstab : 1:1.500
Datum : 07.09.2018

Legende	
	ausgewertete Fläche(n)
	Blindgängerverdacht
	geräumte Blindgänger
	geräumte Fläche
	Detektion nicht möglich
	Überprüfung der zu überbauenden Flächen ist nicht erforderlich
	Überprüfung der zu überbauenden Flächen wird empfohlen
	Laufgraben
	Panzergraben
	Schützenloch
	Stellung
	militär. Anlage

Diese Karte darf nur mit der zugehörigen textlichen Stellungnahme verwendet werden.
Nicht relevante Objekte außerhalb des beantragten Bereichs sind ausgeblendet.



Stellungnahme der Stadtverwaltung:

Während der Kampfmittelbeseitigungsdienst davon ausgeht, dass eine Überprüfung auf Kampfmittel nicht erforderlich ist, empfiehlt die Kühn Geoconsulting GmbH, die im Bebauungsplanverfahren eine historische Recherche im Rahmen der Altlastenerkundung durchgeführt hat, eine Überprüfung auf Kampfmittelfreiheit, da es bei der Durchsicht von Bauakten und Recherche im Stadtarchiv vermehrt Hinweise auf Kampfhandlungen im Plangebiet gegeben hat.

In den Textteil des Bebauungsplanes wird daher folgender Hinweis aufgenommen:

Kampfmittel

Luftbilder aus den Jahren 1939 bis 1945 und andere historische Unterlagen liefern keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln innerhalb des Plangebietes. Allerdings wurden im Rahmen einer Altlastenerkundung bei der Durchsicht von Bauakten und Recherche im Stadtarchiv vermehrt Hinweise auf Kampfhandlungen im Plangebiet gefunden. Eine Überprüfung auf Kampfmittel wird daher empfohlen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Bauarbeiten generell sofort einzustellen sind, sofern Kampfmittel gefunden werden. In diesem Fall ist die zuständige Ordnungsbehörde oder eine Polizeidienststelle unverzüglich zu verständigen.

Bei Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten usw., wird die Durchführung einer Sicherheitsdetektion empfohlen. Einzelheiten sind mit dem Kampfmittelbeseitigungsdienst NRW (Bezirksregierung Düsseldorf) abzustimmen.

1.2.7 Unitymedia mit E-Mail vom 19.09.2018

Datum
19.09.2018

Seite 1/1

Bebauungsplan Nr. 49/7, Plangebiet: Bereich zwischen Ringstraße und Burggasse im Siegburger Zentrum

Sehr geehrte Frau Lansmann,

vielen Dank für Ihre Informationen.

Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Neu- oder Mitverlegungen sind nicht geplant. Wir weisen jedoch auf Folgendes hin: Im Planbereich befinden sich Versorgungsanlagen der Unitymedia NRW GmbH. Bitte beachten Sie die beigefügte Kabelschutzanweisung. Sollten aus Ihrer Sicht Änderungen am Bestandsnetz der Unitymedia NRW GmbH notwendig werden, bitten wir um schnellstmögliche Kontaktaufnahme.

Zudem teilen wir Ihnen mit, dass sich unsere Leitungen auch in angemieteten Rohranlagen der Deutschen Telekom befinden.

Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Unsere **kostenlose** Unitymedia Planauskunft ist erreichbar via Internet über die Seite <https://www.unitymedia.de/wohnungswirtschaft/service/planauskunft/>. Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen. Als zusätzliches Angebot bieten wir den Fax-Abruf über die Fax-Nummer 0900/ 111 1140 (10 Euro pro Abruf) an.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere oben stehende Vorgangsnummer an.

Freundliche Grüße

Zentrale Planung Unitymedia

Stellungnahme der Stadtverwaltung:

In den Textteil des Bebauungsplanes wird folgender Hinweis aufgenommen:

Versorgungsanlagen der Unitymedia NRW GmbH

Im Plangebiet befinden sich Versorgungsanlagen der Unitymedia NRW GmbH. Die Kabelschutzanweisung ist zu beachten.

Die Unitymedia teilt mit, dass sich Leitungen des Unternehmens auch in angemieteten Rohranlagen der Deutschen Telekom befinden.

Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen von ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Die Unitymedia Planauskunft ist erreichbar via Internet über die Seite <https://www.unitymedia.de/wohnungswirtschaft/service/planauskunft/> oder per Fax-Abruf über die Fax-Nummer 0900/ 111 1140.

1.2.8 Rhein-Sieg-Kreis, Referat Wirtschaftsförderung und strategische Kreisentwicklung, mit Schreiben vom 28.09.2018

Rhein-Sieg-Kreis · Der Landrat · Postfach 1551 · 53705 Siegburg

Stadt Siegburg
Planungs- und Bauaufsicht
Nogenter Platz 10
53721 Siegburg

**Referat Wirtschaftsförderung und
Strategische Kreisentwicklung**

- Fachbereich 01.3 -

Frau Fischer

Zimmer: 5.21

Telefon: 02241/13-2323

Telefax: 02241/13-3116

E-Mail theresia.fischer@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

E-Mail v. 06.09.2018; Frau Lansmann

Mein Zeichen

01.3-Fi

Datum

28.09.2018

Bebauungsplan Nr. 49/7

Bereich zwischen Ringstraße und Burggasse im Stadtzentrum

Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB i.V. mit § 13a BauGB

Anlagen: 1) Übersichtskarte aus dem Hinweis- und Altlastenkataster

2) Datenblatt und Übersichtskarte zur GMWS Nr. 8430-071

Sehr geehrte Frau Lansmann,
sehr geehrte Damen und Herren,

wie folgt wird zu dem unter Betreff genannten Bauleitplanverfahren Stellung genommen:

Schmutz-/Niederschlagswasserbeseitigung

Das Plangebiet wird im Trennsystem entwässert. Eine Planung bzgl. der Niederschlagswasserbeseitigung liegt nicht vor und wird im weiteren Verfahren geregelt.

Es bestehen keine Bedenken, wenn vor Baubeginn die erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse oder Änderungen bestehender wasserrechtlicher Erlaubnisse dem Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz (Fachbereich Gewässerschutz) vorgelegt werden.

Altlasten

Das Amt für Umwelt- und Naturschutz weist darauf hin, dass im Hinweis- und Altlastenkataster des Rhein-Sieg-Kreises –innerhalb des Geltungsbereiches des vorliegenden Bebauungsplanentwurfes– ein Altstandort mit der Registriernummer 5209/1021-0 erfasst ist (siehe Anlage 1).

Im Rahmen einer systematischen Altstandorterhebung für das Stadtgebiet Siegburg wurde unter der Adresse Burggasse 3 ein ehemaliger Betriebsstandort ermittelt, in dem wassergefährdende Stoffe zum Einsatz gekommen sind. Nach vorliegen

Angaben haben sich hier in der Vergangenheit ein Pharma-Großhandel mit Eigenverbrauchstankstelle und ein Betrieb zur Herstellung von Gasdruckmessgeräten befunden.

Aufgrund fehlender umweltgeologischer Informationen bzw. Gutachten können zum heutigen Zeitpunkt keine Beurteilungen hinsichtlich möglicher Bodenbelastungen und deren Auswirkungen auf die Planungen erfolgen.

Es wird daher angeregt, eine historische Recherche durchführen zu lassen, um mögliche Kontaminationsverdachtsstellen zu lokalisieren. Je nach Ergebnis der historischen Recherche wird ggf. eine orientierende Bodenuntersuchung gemäß Bundesbodenschutzgesetz erforderlich. Es wird empfohlen das Untersuchungsprogramm im Vorfeld mit dem Amt für Umwelt- und Naturschutz des Rhein-Sieg-Kreises abzustimmen.

Grundwassermessstelle

Im nördlichen Randbereich des Plangebietes, neben dem rückzubauenden Haus „Ringstraße 60“, befindet sich die Grundwassermessstelle mit der Nr. 8430-071 (siehe Anlage 2). Diese Messstelle wird auch zukünftig zur weiteren Grundwasserbeobachtung benötigt.

Im Rahmen der geplanten Baumaßnahme/Rückbaumaßnahme ist dafür Sorge zu tragen, dass die Messstelle erhalten wird. Es wird angeregt, die Lage der Grundwassermessstelle im Bebauungsplan zeichnerisch darzustellen und auf den erforderlichen Erhalt hinzuweisen.

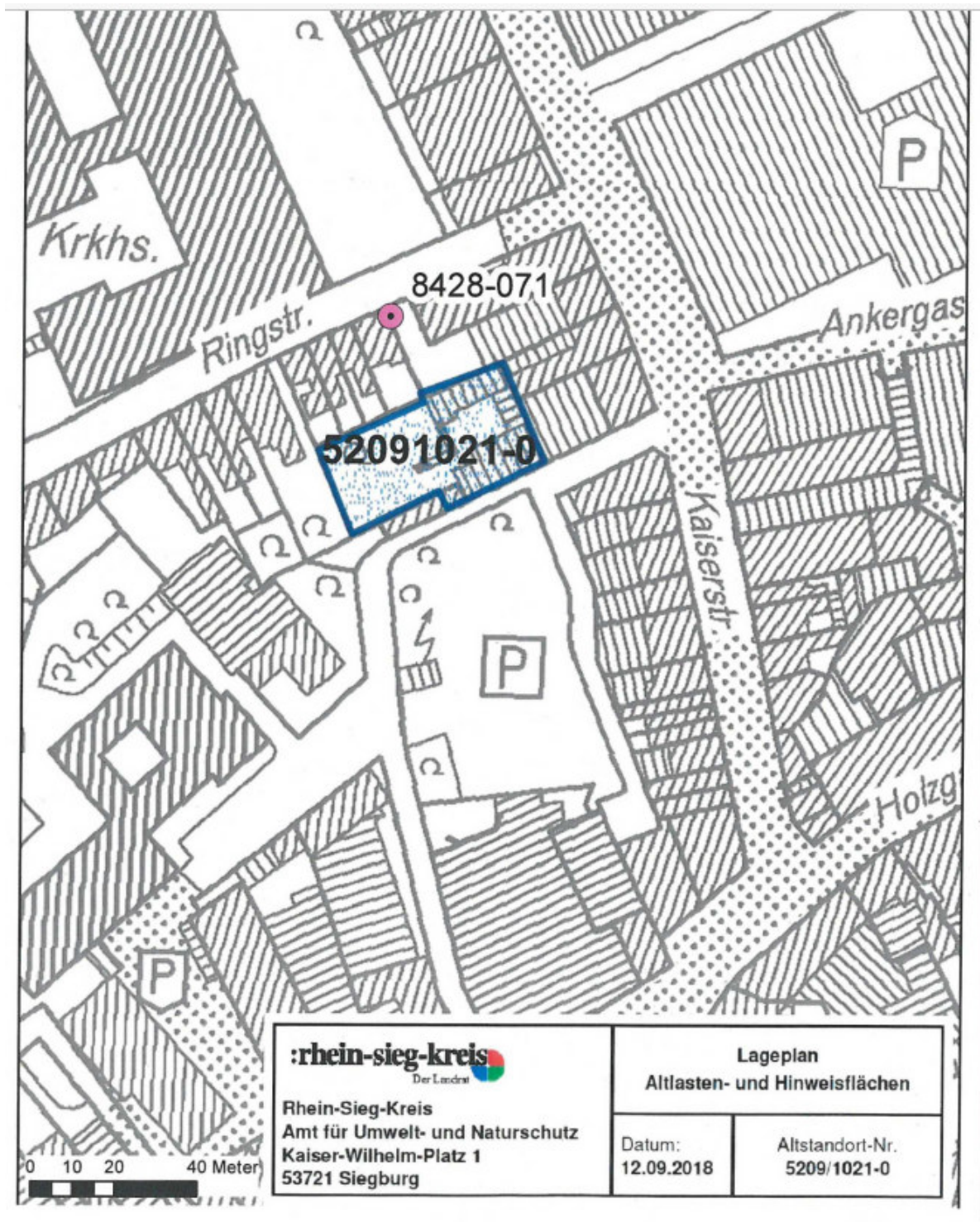
Sollte es dennoch erforderlich werden die Grundwassermessstelle rückzubauen, ist für die Positionierung und den Bau dieser Ersatz-Grundwassermessstelle im Vorfeld eine Rücksprache mit dem Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz, Fachbereich Boden- und Grundwasserschutz vorzunehmen.

Natur-, Landschafts- und Artenschutz

Die Aufstellung des Bebauungsplans erfordert entsprechend der §§ 44 Abs. 1, 5, 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit dem Erlass des MKULNV NRW „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ vom 22.12.2010 eine artenschutzrechtliche Prüfung. Es wird darum gebeten, das Ergebnis der Prüfung dem Rhein-Sieg-Kreis vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

RHEIN-SIEG-KREIS		
Grundwassermessstelle 8428-071		
STUA-Nr.:	TK-Atlas: 5209 -	
Sonst. Bez.:		
Koordinaten		ermittelt am: 22.09.07
Rechts: 25 85 739	Hoch: 56 29 968	
Höhen m ü. N.N.		Niv. Pkt.: 52091 209 ermittelt am: 22.09.07
MPH: 63,79 m	Gelände: 63,83 m	
Eigentümer/Betreiber:		
Gemarkung:	Flur:	Flst.:
Lage/Geländeform: Hofenfahrt		
Durchmesser: 25 mm	Ausführung Bild Nr.: 7	
Strichkappe	Stahlskopf	Balendeckel
Überflur	Brunnen	Sensitives
Anmerkung		
Bemerkungen:		
Sonderkappe mit 2x4mm Sechskant.		



Stellungnahme der Stadtverwaltung:

Die Stellungnahme vom Rhein-Sieg-Kreis, Referat Wirtschaftsförderung und Strategische Kreisentwicklung mit Anregungen und Hinweisen zu den Themen Schutz-/Niederschlagwasserbeseitigung, Altlasten, Grundwassermessstelle sowie Natur-/ Landschafts- und Artenschutz wird folgendermaßen berücksichtigt:

- Schmutz-/ Niederschlagswasserbeseitigung:

Es werden folgende Hinweise in den Bebauungsplan übernommen:

Das Plangebiet wird im Trennsystem entwässert.

Eine Planung bzgl. der Niederschlagswasserbeseitigung der Planstraße zwischen Ringstraße und Burggasse und der daran angrenzenden Flächen liegt bislang nicht vor und wird im Rahmen der auszuschreibenden Planungsleistungen für die Errichtung des Verkehrsstichs in Abstimmung mit den Stadtbetrieben Siegburg AöR, Fachbereich Abwasser, erstellt.

Grundsätzlich sind vor Baubeginn die erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse oder Änderungen bestehender wasserrechtlicher Erlaubnisse dem Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz (Fachbereich Gewässerschutz) vorzulegen.

- Altlasten:

Die Kühn Geoconsulting GmbH wurde von der Stadtverwaltung mit einer **historischen Recherche im Rahmen der Altlastenerkundung** für das Bebauungsplanverfahren Nr. 49/7 im Bereich zwischen Ringstraße und Burggasse beauftragt. Das Ziel ist eine Bewertung hinsichtlich möglicher Belastungen im Boden, im Grundwasser und in der Bodenluft. Es sollte in Abstimmung mit dem Amt für Umwelt- und Naturschutz - Grundwasser und Bodenschutz - des Rhein-Sieg-Kreises zunächst geklärt werden, ob ein weiterführender Untersuchungsbedarf im Hinblick auf die geplante Nutzung besteht.

Innerhalb des Geltungsbereiches des Plangebietes befindet sich eine Fläche, die im Hinweis- und Altlastenkataster des Rhein-Sieg-Kreises mit der Registriernummer 5209/1021-0 erfasst ist. In der Burggasse 1 - 3 im Geltungsbereich des Plangebietes befand sich in den 1950er Jahren ein Pharma-Großhandel mit Eigenverbrauchstankstelle mit einem 3.000 Liter umfassenden Erdtank. In diesem ehemaligen Betriebsstandort sind wasser- sowie bodengefährdende Stoffe zum Einsatz gekommen. Die Firma Kühn Geoconsulting GmbH stellt deshalb in der durchgeführten historischen Recherche im Rahmen der Altlastenerkundung eine Altlastenrelevanz für die Burggasse 1 - 3 (Flurstück 3753) dar. Weitere altlastenrelevante Gefährdungspotenziale, die durch die ehemaligen oder aktuellen Nutzungen der Flächen im Plangebiet ausgehen könnten, liegen laut gutachterlichem Bericht nicht vor. Eine Beurteilung hinsichtlich der möglichen Bodenbelastungen und ihrer Auswirkungen kann auf Grundlage der vorhandenen Daten nicht erfolgen. Da sich die ehemalige Tankstelle mit der Lage der geplanten Stichstraße überschneidet, entsteht laut Gutachten der Kühn Geoconsulting GmbH ein Untersuchungsbedarf im Hinblick auf Verunreinigungen von Boden und Grundwasser in Form einer orientierenden Bodenuntersuchung gemäß dem Bundesbodenschutzgesetz, um mögliche Kontaminationsverdachtsstellen lokalisieren zu können.

Bei der Durchsicht der Bauakten und Recherche im Archiv gab es vermehrt Hinweise auf Kampfhandlungen im Plangebiet. Der Gutachter empfiehlt daher, im Vorfeld der Baumaßnahme eine Überprüfung auf Kampfmittelfreiheit durchzuführen.

Einzelheiten sind dem *Bericht - Historische Recherche im Rahmen der Altlastenerkundung* (Kühn Geoconsulting), 21.08.2019 zu entnehmen, der als Anlage Bestandteil der Bebauungsplanbegründung ist.

Ergänzend zum vorliegenden *Bericht - Historische Recherche im Rahmen der Altlastenerkundung* vom 21.08.2019 wurde die Kühn Geoconsulting GmbH von der Stadtverwaltung Siegburg mit einer **Orientierenden Altlastenuntersuchung** für den Bereich des Flurstücks 3753, Burggasse 1 – 3 in Siegburg, innerhalb des Bebauungsplangebietes Nr. 49/7 beauftragt. Das Erfordernis zur Durchführung der Untersuchung sowie das Untersuchungsprogramm wurden vor der Beauftragung mit dem Amt für Umwelt- und Naturschutz - Grundwasser und Bodenschutz - des Rhein-Sieg-Kreises abgestimmt.

Hinsichtlich der durchgeführten Untersuchungen lässt sich festhalten, dass der Boden keine geruchlichen und größtenteils keine visuellen (Ausnahme Hausbrandmaterial RKS 6) Auffälligkeiten aufzeigte. In der Laboranalytik wurden die untersuchten Verdachtsparameter Mineralölkohlewasserstoffe, LHKW (Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe) und BTEX (leichtflüchtigen aromatischen Kohlenwasserstoffe Benzol, Toluol, Ethylbenzol, Xylole) nicht nachgewiesen. Für den Parameter PAK wurden in zwei Proben erhöhte Werte (im Bereich LAGA-Zuordnungsklasse Z 2 und dem LAWA-Maßnahmschwellenwert) (LAGA=Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall, LAWA=Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser) nachgewiesen. Unter Berücksichtigung der derzeitigen Nutzung wird aktuell und auch für eine zukünftige Nutzung keine Gefährdung über den Wirkungspfad Boden – Mensch gesehen. Nach den vorliegenden Untersuchungsergebnissen wird aktuell keine Gefährdung für das Schutzgut Grundwasser gesehen. Für eine zukünftige Nutzung mit einer Neugestaltung des Geländes sind die festgestellten PAK-belasteten Böden im Bereich des Flurstücks 907 neu zu bewerten.

Um eine potenzielle Belastung der Bodenluft zu untersuchen, wurde eine Laboranalytik für BTX (Benzol/Toluol/Xylol) und LHKW durchgeführt. Beide Parameter wurden nicht nachgewiesen. Aufgrund der auffälligen Vor-Ort-PID – Messwerte (PID=Photoionisationsdetektor) ist eine Gefährdung hinsichtlich der Bodenluftbelastung jedoch nicht gänzlich auszuschließen. In diesem Zusammenhang sind im Falle größerer Eingriffe in den Boden während der Bauausführung, die Vorgaben der DGUV 101-004 (kontaminierte Bereiche) zu beachten.

Einzelheiten sind dem *Bericht – Orientierende Altlastenuntersuchung* (Kühn Geoconsulting), 21.08.2020 zu entnehmen, der als Anlage Bestandteil der Bebauungsplanbegründung ist.

- Grundwassermessstelle:

Die Lage der Grundwassermessstelle wird nachrichtlich in der Planzeichnung dargestellt.

Zudem werden folgende Hinweise in den Textteil des Bebauungsplanes übernommen:

Im nördlichen Randbereich des Plangebietes, neben dem rückzubauenden Haus „Ringstraße 60“, befindet sich die Grundwassermessstelle mit der Nr. 8430-071. Diese Messstelle wird auch zukünftig zur weiteren Grundwasserbeobachtung benötigt. Im Rahmen der geplanten Baumaßnahme/Rückbaumaßnahme ist die Messstelle zu erhalten.

Sollte es dennoch erforderlich werden die Grundwassermessstelle rückzubauen, ist für die Positionierung und den Bau dieser Ersatz-Grundwassermessstelle im Vorfeld eine Rücksprache mit dem Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz, Fachbereich Boden- und Grundwasserschutz vorzunehmen.

- Natur-/ Landschafts- und Artenschutz:

Es werden folgende Hinweise in den Textteil des Bebauungsplanes übernommen:

Zur Klärung der artenschutzrechtlichen Belange wurde im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (ASP Stufe I) gem. den Anforderungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) durchgeführt.

Die artenschutzrechtliche Prüfung (Anlage zur Bebauungsplanbegründung) hat ergeben, dass geeignete Fortpflanzungs- und Ruhehabitats für die Zwergfledermaus sowie für weitere gebäudebewohnende Fledermausarten im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden können. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen wurden entsprechende Vermeidungsmaßnahmen zum Artenschutz festgelegt:




Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG müssen der Baubeginn und der Rodungszeitpunkt gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG in dem Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. Februar durchgeführt werden. Außerdem ist es notwendig, vor Abbruch der abzureißenden Gebäude eine Begehung durchzuführen, um eine Nutzung des Gebäudes als Wochenstube oder Winterquartier von Zwergfledermaus, Großem Mausohr oder anderen gebäudebewohnenden Fledermausarten auszuschließen.

Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis, dass bei den zu berücksichtigenden Arten bei Anwendung der v. g. Vermeidungsmaßnahmen keine Verschlechterung der Lokalpopulation durch die Aufstellung des Bebauungsplanes ersichtlich ist. Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG sind somit nicht feststellbar. Die Einschätzung der artenschutzrechtlichen Belange kommt zu dem Ergebnis, dass mit der Anwendung der Vermeidungsmaßnahmen Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes nicht zu erwarten sind.

Nähere Einzelheiten sind auch im Umweltbericht (Teil B der Bebauungsplanbegründung) beschrieben.

Das Ergebnis der Artenschutzrechtliche Prüfung wird dem Rhein-Sieg-Kreis im Rahmen der durchzuführenden Offenlegung vorgelegt.

1.2.9 LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland mit E-Mail vom 05.10.2018 und 11.12.2018

 <p>LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland</p>	 <p>LVR Qualität für Menschen</p>
<p>KREISSTADT SIEGBURG LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland Endericher Straße 133 - 53115 Bonn Kreisstadt Siegburg - Der Bürgermeister - Planungs- und Bauaufsichtsamt Nogenter Platz 10 53721 Siegburg</p>	<p>Datum und Zeichen bitte stets angeben 05.10.2018 333.45 - 129.1/18-005 Herr Becker Tel. 0228 9834-187 Fax 0221 8284-0778 oliver.becker@lvr.de</p>
<p>Bebauungsplan Nr. 49/7 hier: Belange des Bodendenkmalschutzes Ihre EMail vom 06.09.2018</p>	
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>für die Übersendung der Planunterlagen im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) danke ich Ihnen.</p> <p>Das Plangebiet liegt im Randbereich des Bodendenkmals SU 161, historische Altstadt von Siegburg. Durch die Planung selbst werden sowohl der Stadtgraben als auch die Stadtmauer tangiert.</p> <p>Es ist einerseits geplant, die vorhandenen Bauflächen zum Stadtgraben hin zu vergrößern, andererseits eine neue Stichstraße von Ringstraße zur Burggasse zu erstellen. Beide Maßnahmen würden Eingriffe in noch erhaltene Bodendenkmalsubstanz bedeuten.</p> <p>Die Belange des Denkmalschutzes und die kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 und 5 BauGB) sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen und mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen. Zu beachten ist darüber hinaus der Planungsleitsatz des § 11 DSchG. Danach haben die Gemeinden die Sicherung der Bodendenkmäler bei der Bauleitplanung zu gewährleisten. Auch hieraus ergibt sich die Pflicht zur Klärung, ob und in welchem Umfang planungsrelevante Bodendenkmalsubstanz i.S.d. § 2 DSchG im Plangebiet erhalten ist. Den Erhalt der Bodendenkmäler gilt es durch geeignete, die Bodendenkmalsubstanz langfristig sichernde Darstellungen und Festsetzungen zu erreichen.</p>	
<p>Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0221 809 2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an Anregungen@lvr.de</p>	
<p>982-C01-2.2015</p> <p>Besucheranschrift: 53115 Bonn, Endericher Straße 129, 129a und 133 DB-Hauptbahnhof Bonn, Straßenbahnhaltestelle Bonn-Hauptbahnhof Bushaltestelle Karlstraße, Linien 608, 609, 610, 611, 800, 843, 845 USt-IdNr.: DE 122 655 908, Steuer-Nr.: 214/5811/0027</p>	<p>Zahlungen nur an den LVR, Finanzbuchhaltung 50663 Köln, auf eines der nachstehenden Konten</p> <p>Helaba IBAN: DE84 3005 0030 0000 0600 01, BIC: WELADED3333 Postbank IBAN: DE95 3701 0050 0000 5645 01, BIC: PBNKDE33</p>

Sämtliche Maßnahmen im Schutzbereich des ortsfesten Bodendenkmals unterliegen der Erlaubnispflicht gem. § 9 Abs. 1 DSchG NRW. Diese Erlaubnis ist nur zu erteilen, wenn Gründe des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen (§ 9 Abs. 2 Buchst. a DSchG NRW). Gründe des Denkmalschutzes stehen einer Maßnahme aber immer dann entgegen, wenn eine mehr als nur geringfügige Verschlechterung zu erwarten ist.

Insofern ist hinsichtlich einer Bebauung innerhalb der erweiterten Bauflächen sicherzustellen, dass im Zuge sämtlicher Baugenehmigungsverfahren zur Prüfung der Denkmalverträglichkeit die Untere Denkmalbehörde zu beteiligen ist, welche ihre Entscheidung im Benehmen mit mir trifft (§ 21 Abs. 4 DSchG NRW). Hier können archäologische Untersuchungen erforderlich werden. Die Kosten hierfür hat der Vorhabenträger zu tragen (§ 29 DSchG NRW).

Im Bereich der Stadtmauer ist zu erwarten, dass sich im Erdreich wichtige archäologische Informationen erhalten haben. Insbesondere können bei der Errichtung der Stichstraße ggf. die Fundamente der Stadtmauer tangiert werden, welche jedoch in jedem Fall zu erhalten sind.

Es sind daher im Vorfeld dieser Baumaßnahmen durch archäologische Sachverhaltsermittlung Lage und Erhaltung der untertägigen Bausubstanz hinsichtlich seiner Erhaltungswürdigkeit zu klären. Diese wäre dann ggf. im Zuge einer Neuausrichtung der Umsetzungsplanungen in diese zu integrieren, um so deren Denkmalverträglichkeit sicherzustellen. Diese archäologischen Maßnahmen sind vom Vorhabenträger auf eigene Kosten zu gewährleisten (§ 29 Abs. 1 DSchG NRW).

Ich bitte zu berücksichtigen, dass für die Durchführung der notwendigen archäologischen Untersuchungen eine Erlaubnis gem. § 13 DSchG NRW erforderlich ist, welche die Obere Denkmalbehörde, hier der Rhein-Sieg-Kreis, im Benehmen mit mir erteilt. Dem entsprechenden Antrag ist regelmäßig ein Konzept des mit der Ausführung beauftragten beizufügen. Eine Liste archäologischer Fachfirmen ist zu Ihrer Information beigefügt.

Des Weiteren sollte der durch die geplante Stichstraße dann öffentlich sichtbare Stadtgraben dahingehend neugestaltet werden, dass dieser zur Stadtmauer hin als Graben erkennbar ist. Einzelheiten hierzu können jedoch erst nach Vorlage einer detaillierteren Planung der Stichstraße geklärt werden.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Becker

Von: Becker, Oliver
Gesendet: Dienstag, 11. Dezember 2018 16:37
An: 'vera.lansmann@siegburg.de' <vera.lansmann@siegburg.de>
Betreff: Bebauungsplan Nr. 49/7

Sehr geehrte Frau Lansmann,

für das angenehme und konstruktive Gespräch am gestrigen Montag darf ich mich bei Ihnen an dieser Stelle noch einmal bedanken.

Ich hatte ja zugesagt, Ihnen in Ergänzung zu meiner Stellungnahme vom 05.10.2018 einen Formulierungsvorschlag für den o.g. Bebauungsplan zukommen zu lassen, welcher die bodendenkmalpflegerischen Belange aus unserer Sicht aus- und hinreichend berücksichtigt:

„Der Abbruch der Bestandsbauten sowie die bauliche Nutzung im Plangebiet ist gemäß § 9 Abs. 2 BauGB nur unter der aufschiebenden Bedingung zulässig, dass die vorherige wissenschaftliche Untersuchung, Bergung und Dokumentation archäologischer Funde und Befunde sichergestellt ist. Die dafür anfallenden Kosten sind im Rahmen des Zumutbaren vom Vorhabenträger zu übernehmen (§ 29 Abs. 1 DSchG NRW). Einzelheiten hierzu sind mit der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Siegburg und dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege abzustimmen.“

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Oliver Becker

LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland

Endenicher Straße 133
53115 Bonn
Tel 0228/9834-187
Fax 0221/8284-0778

oliver.becker@lvr.de
www.lvr.de
www.bodendenkmalpflege.lvr.de

Stellungnahme der Stadtverwaltung:

Die Hinweise des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege gem. Stellungnahme vom 05.10.2018 zu den Belangen des Bodendenkmalschutzes wurden in die Bebauungsplanbegründung aufgenommen.

In den Textteil des Bebauungsplanes wird gem. Formulierungsvorschlag des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege per ergänzender E-Mail vom 11.12.2018 folgender Hinweis aufgenommen:

Bodendenkmalschutz

Der Abbruch der Bestandsbauten sowie die bauliche Nutzung im Plangebiet ist gemäß § 9 Abs. 2 BauGB nur unter der aufschiebenden Bedingung zulässig, dass die vorherige wissenschaftliche Untersuchung, Bergung und Dokumentation archäologischer Funde und Befunde sichergestellt ist. Die dafür anfallenden Kosten sind im Rahmen des Zumutbaren vom Vorhabenträger zu übernehmen (§ 29 Abs. 1 DSchG NRW). Einzelheiten hierzu sind mit der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Siegburg und dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege abzustimmen.

Damit wurden die bodendenkmalpflegerischen Belange aus- und hinreichend berücksichtigt.

Lansmann, Vera

Von: Hamacher, Elke <Elke.Hamacher@lvr.de>
Gesendet: Montag, 15. Oktober 2018 19:19
An: Lansmann, Vera
Cc: Mieves, Kornelia
Betreff: AW: Frühzeitige Beteiligung der Behörden u. sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Frau Lansmann,
Von dem Vorhaben sind mit den Resten der ehemaligen Stadtmauer in der rückwärtigen Außenwand des Anwesens Burggasse 5 Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege am Rande betroffen. Schäden an der Mauer sind zu vermeiden. Hinsichtlich des Bodendenkmals ist das LVR- Amt für Bodendenkmalpflege mit einzubeziehen.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Ing. Elke Hamacher
Gebietsreferentin Bau- und Kunstdenkmalpflege

LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland

Abteilung Bau- und Kunstdenkmalpflege
Abtei Brauweiler
Ehrenfriedstr. 19
50259 Pulheim
Tel.: +49 (0) 22 34 / 98 54 - 544
Fax: +49 (0) 221 / 82 84 - 30 26
E-Mail: elke.hamacher@lvr.de
Web: www.lvr.de
www.denkmalpflege.lvr.de

Stellungnahme der Stadtverwaltung:

In den Textteil des Bebauungsplanes wird auch unter Berücksichtigung der Stellungnahme von der Unteren Denkmalbehörde folgender Hinweis aufgenommen:

Baudenkmalschutz

Innerhalb des Plangebietes sind Belange des Baudenkmalschutzes in folgenden Punkten betroffen:

Ringstraße 54 - Wohnhaus

Das Gebäude ist unter der lfd. Nummer 91 am 15.08.1990 als Baudenkmal in die Denkmalliste der Stadt Siegburg eingetragen worden.

Ringstraße 56 - Wohnhaus

Das Gebäude ist unter der lfd. Nummer 194 am 10.05.1994 als Baudenkmal in die Denkmalliste der Stadt Siegburg eingetragen worden.

Ringstraße 58 - Wohnhaus

Das Gebäude ist unter der lfd. Nummer 202 am 20.06.1994 als Baudenkmal in die Denkmalliste der Stadt Siegburg eingetragen worden.

Burggasse 5 - Stadtmauer (Teilstück)

Das Teilstück der historischen Stadtmauer im Bereich Burggasse 5 ist unter der lfd. Nummer 7 am 30.10.1984 als Baudenkmal in die Denkmalliste der Stadt Siegburg eingetragen worden.

Innerhalb des Plangebietes sind mit den Resten der ehemaligen Stadtmauer in der rückwärtigen Außenwand des Anwesens Burggasse 5 Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege am Rande betroffen. Schäden an der historischen Stadtmauer sind zu vermeiden.

Die Untere Denkmalbehörde weist darauf hin, dass es sich bei dem nördlich daran anschließenden Bereich der Parzelle 4069-5-3753 um ein Teilstück des historischen Stadtgrabens handelt. Dieser ist nicht separat in die Denkmalliste eingetragen, steht aber im direkten inhaltlichen Bezug zur Stadtmauer, sodass auch er im Rahmen des Umgebungsschutzes denkmalrechtlichen Vorgaben unterliegt.

Das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland wurde hinsichtlich des Bodendenkmals beteiligt; Abstimmungen hinsichtlich des weiteren Vorgehens sind erfolgt.

1.2.11 Westnetz GmbH mit E-Mail vom 10.01.2019





WESTNETZ

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne kommen wir Ihrem Wunsch um Überlassung von Bestandsplanunterlagen für die Versorgungseinrichtungen in dem oben genannten Bereich nach. Die vorhandenen Bestandsplanunterlagen sowie die dazugehörigen Ergänzungen (Zeichenerklärungen, Schutzanweisung für Versorgungsanlagen) werden Ihnen mit diesem Schreiben zur Verfügung gestellt.

Bei den Bestandsplanunterlagen ist zu beachten, dass die Fortführung dieser Unterlagen einen angemessenen Bearbeitungszeitraum erfordert. Dadurch entstehende Fortführungsrückstände können zur Unvollständigkeit der Bestandsplanunterlagen bzw. der Bestandsdaten führen. Sofern im Bereich dieser Auskunft Veränderungen/Ergänzungen der Versorgungseinrichtungen noch nicht dokumentiert sind, ist ein entsprechender Planungs-/Baueintrag als Linie, Linienzug und/oder schraffierte Fläche in der Farbe Orange in den Bestandsplanunterlagen vorhanden. In diesen Fällen sind Sie dazu verpflichtet, sich mit dem zuständigen Regionalzentrum der Westnetz GmbH in Verbindung zu setzen und die entsprechenden Fortführungs- / Veränderungsnachweise (Feldbücher, Bauberichte, Bohrprotokolle, Muffen- oder Montagezeichnungen etc.) anzufordern.

Gebiete, die nicht für die Internet-Planauskunft freigegeben sind und nur auf herkömmlichen Wege beauskunftet werden können, sind durch eine vollflächige Abdeckung in der Farbe Orange gekennzeichnet. Sofern im Bereich dieser Auskunft entsprechende Flächen ausgeprägt sind, sind Sie dazu verpflichtet, sich mit dem zuständigen Regionalzentrum / Netzbezirk der Westnetz GmbH in Verbindung zu setzen und die entsprechenden Bestandsplanunterlagen anzufordern. Bohrprotokolle werden bei der Online-Auskunft nicht automatisiert ausgegeben. Bitte nehmen Sie mit uns (zuständiges RZ / Netzbetrieb) Kontakt auf, wenn folgende Hinweise in den übersandten Planunterlagen vermerkt sind: „HLB“, „Flow-TEX“, „Spülrohrverfahren“, „Bohrein- und austritt“. Sollten Sie folgende Symbole  und , die ebenfalls auf das Horizontal-Lenk-Bohrverfahren hinweisen im Planwerk vorfinden, ist die Kontaktaufnahme mit Westnetz ebenso unerlässlich.

Sie erkennen mit der Anforderung der elektronischen Auskunft die Bedingungen der Nutzungsvereinbarung sowie dieser Niederschrift an und verpflichten sich, diese Vorgaben zu beachten. Des Weiteren verpflichten Sie sich, sämtliche Unterlagen einschließlich dieser Niederschrift ständig auf der Baustelle vorzuhalten, damit sie den mit den Bauarbeiten beauftragten Mitarbeitern jederzeit vor Ort zur Verfügung stehen.

Die Planauskunft ist maximal für einen Zeitraum von drei Wochen, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Bereitstellung der Unterlagen durch die Westnetz GmbH, gültig. Der Zeitraum zwischen dem Zeitpunkt der Auskunftserteilung und dem Baubeginn darf nicht länger als zehn Tage sein, andernfalls wird eine erneute Planauskunft erforderlich. Die mit dieser Auskunft überlassenen Unterlagen sind in jedem Einzelfall von Ihnen auf Vollständigkeit und Lesbarkeit der Bestandsplanunterlagen im gesamten Bereich der Baumaßnahme in eigener Verantwortung zu überprüfen. Sind die Bestandsplanunterlagen unvollständig, nicht lesbar oder fehlen im Auskunftsbereich Informationen (z. B. Planhintergrund, digitalisierte Trassenverläufe etc.), so sind Sie verpflichtet, rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme persönlich oder auf dem elektronischem Weg eine erneute Planauskunft bei der Westnetz GmbH einzuholen.

Diese Bestandsplanauskunft beinhaltet keine Auskünfte zu Anlagen oder Anlagenteilen des Stromversorgungs-Übertragungsnetzes (Hoch- und Höchstspannungsversorgungseinrichtungen mit Kabel- und Freileitungsnetzen sowie dazugehörigen Steuer- und Telekommunikationsleitungen). Sollten in dieser Bestandsplanauskunft Anlagen oder Anlagenteile des Stromversorgungs-Übertragungsnetzes enthalten sein, so erfolgt die Dokumentation dieser Einrichtungen lediglich rein nachrichtlich und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Soweit das Stromversorgungs-Übertragungsnetz betroffen ist, wird der zuständige Fachbereich informiert. Von dort erhalten Sie eine gesonderte Stellungnahme. Auskünfte und Angaben zu den Versorgungseinrichtungen des Stromversorgungs-Übertragungsnetzes können im Übrigen jederzeit beim zuständigen Fachbereich der Westnetz GmbH, Florianstr. 15-21 in 44139 Dortmund (E-Mail: Stellungnahmen@Westnetz.de) angefordert werden.

Version 04.01.2018

Teil von **innogy**



Diese Bestandsplanauskunft beinhaltet Anlagen oder Anlagenteile des Stromversorgungsnetzes innerhalb eingezäunter Umspannanlagen nur teilweise und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Sie verpflichten sich bei Bedarf unter der o.g. E-Mail-Adresse mit der Westnetz GmbH in Verbindung zu setzen und die entsprechenden Detailpläne zu Umspannanlagen anzufordern.

Freistellungsvermerk:

Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den Plänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind und zum Zeitpunkt der Verlegung aufgenommen wurden. Mit Abweichungen muss daher gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass erdverlegte Kabel und Leitungen nicht zwingend geradlinig sind und auf dem kürzesten Weg verlaufen.

Darüber hinaus darf auf Grund von Erdbewegungen auf eine Angabe zur Überdeckung nicht vertraut werden. Die genaue Lage und der Verlauf der Kabel und Leitungen sowie deren Überdeckung sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Handsichtung, Suchschlitze, Querschläge, Ortung oder ähnliches) festzustellen. Für den Fall abweichender Verlegungstiefen oder Leitungsverläufe kann ein Mitverschulden nicht begründet werden.

Abweichender Verlauf der Kabel und Leitungen, auch in ihrer Höhenlage, verpflichten Sie zu erhöhter Sorgfalt. Gleiches gilt, wenn nicht dargestellte Kabel oder Leitungen vorgefunden werden. In diesen Fällen haben Sie die Westnetz GmbH unverzüglich zu informieren. Die abgegebenen Pläne geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer aktuelle Pläne vorliegen. Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Kabel, Leitungen und Versorgungsanlagen im Zuständigkeitsgebiet der Westnetz GmbH, so dass ggf. noch **mit Anlagen anderer Versorgungsunternehmen gerechnet werden muss**, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen. Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus den Plänen ist nicht zulässig. Außer Betrieb befindliche Kabel und Leitungen sind nur teilweise in den Planunterlagen dargestellt; es ist deshalb damit zu rechnen, dass in der Örtlichkeit noch weitere außer Betrieb befindliche Kabel und Leitungen vorhanden sind. Durch die Baumaßnahmen dürfen die Sicherheit und die Zugänglichkeit der Kabel und Leitungen nicht beeinträchtigt werden. Ein Überbauen der Kabel und Leitungen ist nicht gestattet. Hausanschlüsse sind teilweise nicht eingetragen.

Vor Beginn der Arbeiten in der Nähe von Hochdruck-Gasleitungen (rot in der Sparte Gas ausgeprägt) muss durch die zuständige Betriebsabteilung der Westnetz GmbH anhand des aktuellen Planwerks zwingend eine Einweisung vor Ort durchgeführt werden. Bitte nehmen Sie spätestens 3 Arbeitstage (Montags bis Freitags) vor Beginn der Arbeiten Kontakt unter der folgenden Rufnummer auf:

Technische Meldeannahme (TMA) 0800 93786389* (Stichwort: TECHNIK oder PLANAUSKUNFT)

Die v.g. Rufnummer steht während der üblichen Geschäftszeiten (Mo.-Do. 07:30–15:30 Uhr, Fr. 07:30-13:00 Uhr) zur Verfügung. Außerhalb dieser Zeiten ist in dringenden Fällen der Kontakt über die u.a. Störungsannahme Gas möglich.

Beschädigungen der Versorgungseinrichtungen sind unverzüglich der Störungsannahme der Westnetz GmbH zu melden!

Störungsannahme Strom, Wasser, Wärme, Telekommunikation, Straßenbeleuchtung:

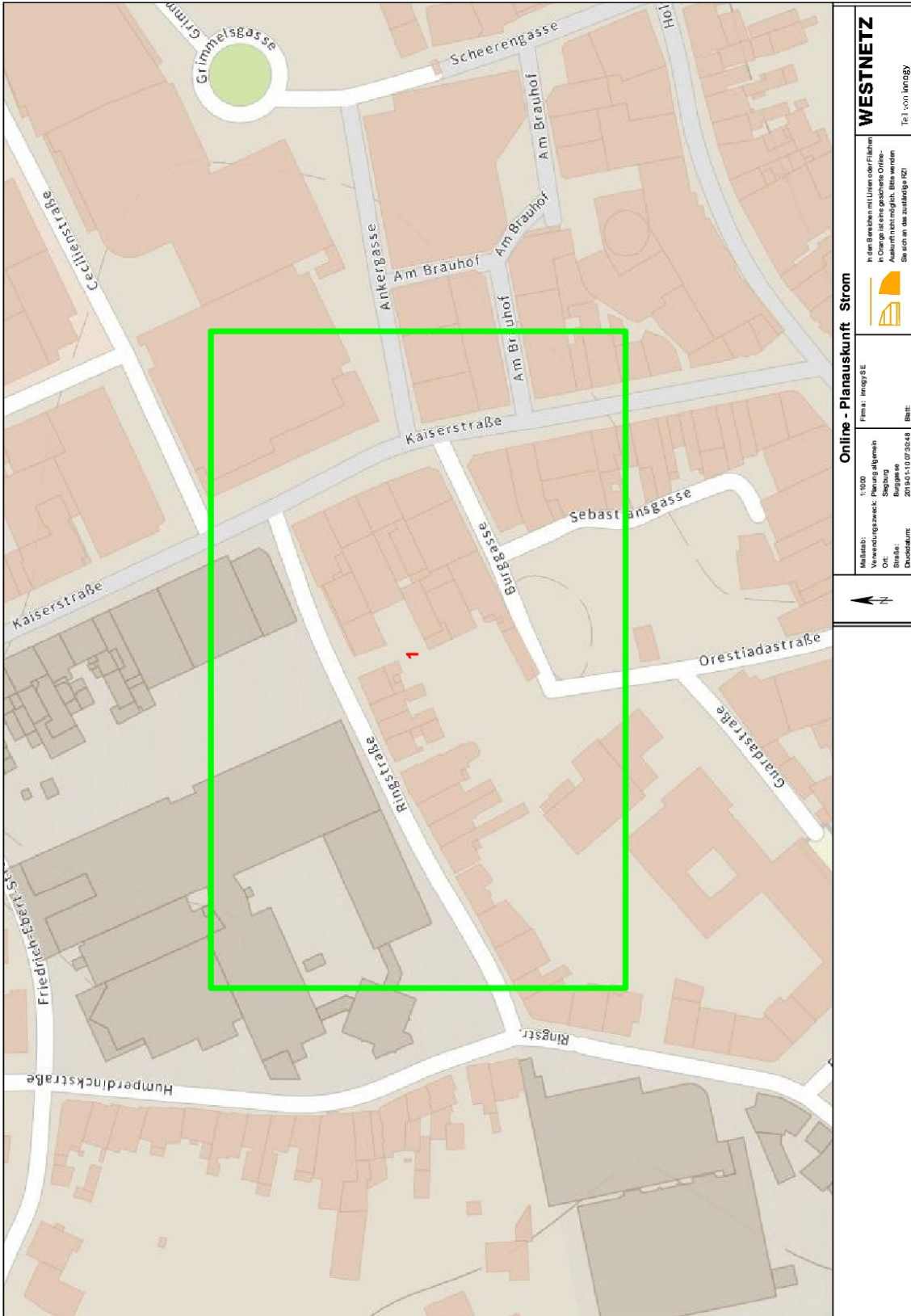
0800 4112244 Kostenlos

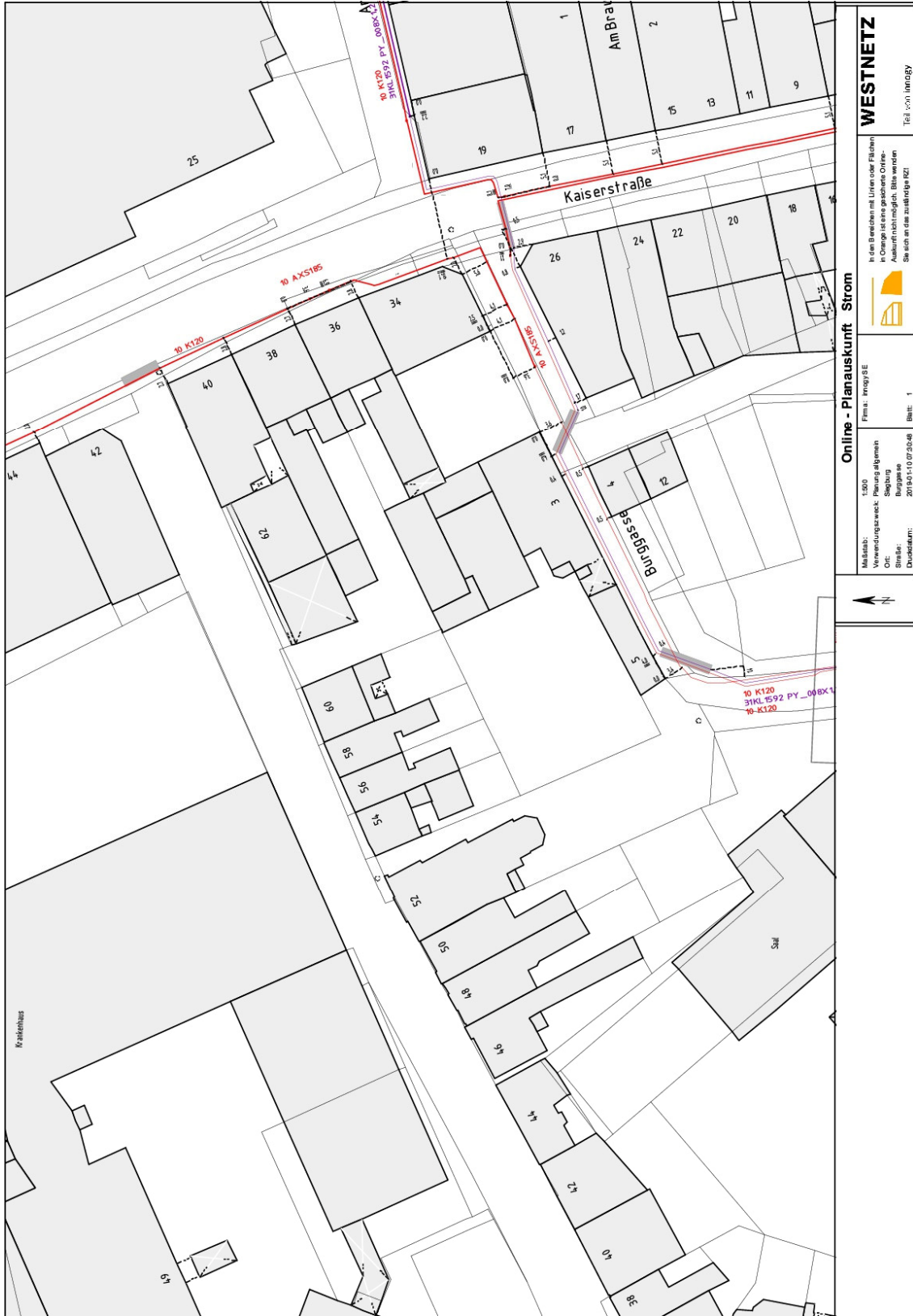
Störungsannahme Gas:

0800 0793427 Kostenlos

Westnetz GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erzeugt und ist ohne Unterschriften gültig.





Online - Planauskunft - Strom

Maßstab: 1:500
 Verwendungszweck: Planung allgemein
 Ort: Bergheim
 Datum: 2014-11-07 20:46
 Blatt: 1

In den Bereichen mit Umriss der Flächen:
 - in Rot: Planung
 - in Grün: Anlaufbereich
 - in Gelb: Anlaufbereich
 - in Blau: Anlaufbereich
 - in Rosa: Anlaufbereich
 - in Orange: Anlaufbereich
 - in Rot: Anlaufbereich
 - in Grün: Anlaufbereich
 - in Gelb: Anlaufbereich
 - in Blau: Anlaufbereich
 - in Rosa: Anlaufbereich
 - in Orange: Anlaufbereich

WESTNETZ
 Tel: 0700 100000

© Geodateninfrastruktur der mit. Vermessungs- und Katasterverwaltungen

Zeichenerklärung Strom/FTTx (Auszug)

Objekte und Bezeichnung	Objekte und Bezeichnung	Objekte und Bezeichnung
<p>Anlagenobjekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> Schwerpunktstation Ortsnetzstation Ortsnetz-/Kundenstation Kundenstation Kabelverteiler NSP Kabelverteiler BEL Durchschleiftrennkasten NSP Verteiler FM Verteilerschacht FM Verteiler FTTx (POP, MFG, KVZ) Verteiler FTTx (KVS CU) Verteilerschacht FTTx 	<p>Anschlussobjekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> Hausanschlusskasten Wandeinbau-/Wandvorbaukasten Sonstiger Anschluss (tlw. mit Textzusatz) Zähleranschlussssäule Privatanschluss (nur tlw. dokumentiert) Sonstiger Anschluss (tlw. mit Textzusatz) versorgt aus dem Beleuchtungsnetz Leuchtstelle (in der Regel Straßenleuchte) Anschluss FM Anschluss FTTx <p>Trennstellen und Schalter:</p> <ul style="list-style-type: none"> Trennstelle NSP/BEL (Durchgang) Trennstelle NSP/BEL (kein Durchgang) Schalter NSP (Durchgang) Schalter NSP (kein Durchgang) <p>Masten und Mast-Anbauteile:</p> <ul style="list-style-type: none"> Dachständer Holzmast ein fach mit Strebe Holzmast ein fach mit Anker Holz-Doppelmast Holz-A-Mast Holz-Doppel-A-Mast Betonmast einfach Überspannungsableiter Beton-Doppelmast Kurzschlussanzeiger Stahl-Rohrmast Stahl-Doppelmast Stahl-Gittermast Stahlmast U-Mast Mast Material & Bauart unbekannt 	<p>Sperrfläche für Baumaßnahmen</p> <p> Planinhalt nicht aktuell deshalb separate Auskunft anfordern</p> <p>Symbol für unsichere Leitungstage: ~</p> <p> ~ ~ ~</p> <p>Signalisierung von Leitungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Kabelmerkstein und Kabelmerkpfahl allgem. Merkzeichen für Betriebsmittel Hinweisschild <p>Erläuterung der Abkürzungen:</p> <p>MSP = Mittelspannung (Stromspannung >= 5 kV) NSP = Niederspannung (Stromspannung = 1 kV) BEL = Öffentliche Beleuchtung HSP = Hoch- und Höchstspannung (>= 110 kV) (im Planwerk nur tlw. dokumentiert) FM = Fernmeldeleitungen/FM-Rohrsysteme FTTx = Glasfaserleitungen/FTTx-Rohrsysteme fremd, privat = Textangaben mit dem Hinweis auf Leitungen/Objekte im Fremd- oder Privatbesitz</p> <p>Leitungsobjekte im Privat- oder Fremdeigentum und damit nicht in der Verantwortung von WESTNETZ. Die Auskunft erfolgt durch den zuständigen Leitungsbetreiber.</p> <ul style="list-style-type: none"> Privatkabel NSP, Muffe (nur tlw. dokumentiert) Fremdleitung (evtl. mit Textzusatz für die Leitungsart) Angaben zum Leitungsbetreiber sind unverbindlich
<p>Leitungsobjekte der WESTNETZ:</p> <ul style="list-style-type: none"> MSP Kabel >= 30 kV, Muffen MSP Freileitung >= 30 kV, Muffen MSP Kabel <= 25 kV, Muffen MSP Freileitung <= 25 kV NSP Kabel, Muffen, Kabelring NSP Freileitung BEL Kabel, Muffen, Kabelring BEL Freileitung FM Kabel, Muffen FM Luftkabel (Verlauf über Masten) FM-Rohrsystem, Rohrverbindung FTTx-Rohrsystem/-Kabel, Muffe HSP Kabel, Muffe HSP Freileitung Erdungskabel KKS Kabel Kabel außer Betrieb, Kabelring 		
<p>Kabelschutzhöhre:</p> <p>Text: Anzahl & Materialkürzel / Länge / Durchmesser</p> <p>4Y / 19.8 / 120</p> <p></p>		
<p>Horizontal Lenk Bohrung:</p> <p>Am Bohreintritt erfolgt die Abbildung eines Kreises mit einem darin liegenden Dreieck. Die Spitze des Dreiecks zeigt die Bohrrichtung an. Das Schutzrohr kann den Textzusatz HLB enthalten.</p> <p>3Y / 17.5 / 125 HLB 0024</p> <p></p>		

Stellungnahme der Stadtverwaltung:

Die Westnetz GmbH teilt mit Leitungsauskunft vom 10.01.2019 mit, dass im Plangebiet Versorgungsleitungen (Strom) der Westnetz GmbH vorhanden sind. Bezüglich Fttx (Glasfasernetz), Gas, Wärme und Wasser wurde kein Bestand im Verteilnetz gemeldet. Zudem weist die Westnetz GmbH grundsätzlich darauf hin, dass im Stadtgebiet Siegburg neben den Versorgungsleitungen der Westnetz GmbH weitere Versorgungsanlagen der Rhenag AG existieren. Die „Schutzanweisung Versorgungsanlagen“ der Westnetz GmbH ist bei Bauvorhaben zu berücksichtigen.

In den Textteil des Bebauungsplanes wird demzufolge folgender Hinweis aufgenommen:

Versorgungsanlagen der Westnetz GmbH

Im Plangebiet sind im Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen (Kaiserstraße und Burggasse) Versorgungsleitungen (Strom) der Westnetz GmbH vorhanden. Die „Schutzanweisung Versorgungsanlagen“ der Westnetz GmbH ist zu berücksichtigen.

Rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme ist persönlich oder auf dem elektronischen Weg eine erneute Planauskunft bei der Westnetz GmbH (Stellungnahmen@Westnetz.de) einzuholen.